

## Synopsis zur Darstellung der Veränderungen der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung

	Zweckvereinbarung von 2005	1. Änderung der Zweckvereinbarung	Begründung
<b>§ 6 Abs. 1</b>	Diese Zweckvereinbarung wird unter dem Ausschluss des Rechts der ordentlichen Kündigung bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen.	Diese Zweckvereinbarung wird unter dem Ausschluss des Rechts der ordentlichen Kündigung bis zum 31. Dezember <b>2015</b> geschlossen. <b>Sie verlängert sich einmalig um weitere fünf Jahre, soweit sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2015 gekündigt wird.</b>	Die Entsorgungssicherheit für die aufgeführten Gewerbeabfälle ist für einen mittelfristigen Zeitraum nachzuweisen. Zur Vereinfachung des Verfahrens einer Aufgabenübertragung auch über das Jahr 2015 hinaus ist eine Verlängerungsoption aufgenommen worden.
<b>Anlage zu § 1 Abs. 1</b>	<b>Abfallschlüssel</b> ..... 02 04 02 02 04 03 02 05 02 02 06 03 02 07 05 10 01 21 18 01 01 18 02 01 19 02 06 19 07 02 19 07 03 19 08 14 19 09 03 19 13 04 19 13 06 20 01 41 ...	<b>Abfallschlüssel</b> .....     ....	Die Äbfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß Europäischem Abfallverzeichnis: 02 04 02; 02 04 03; 02 05 02; 02 06 03; 02 07 05; 10 01 21; 18 01 01; 18 02 01; 19 02 06; 19 07 02; 19 07 03; 19 08 14; 19 09 03; 19 13 04; 19 13 06; 20 01 41 wurden entsprechend Abfallwirtschaftssatzung mit Zustimmung der Landesdirektion von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, so dass es kein Erfordernis mehr zur Berücksichtigung dieser Abfälle in der Zweckvereinbarung gibt. Es handelt sich dabei überwiegend um Schlämme.